

B-Plan Nr. 15 „West I“

Fl 36

Nr. 120, 121 und 122

Bauamt

Die Glocke

vom 15. Juli 88

Amtliches

Gemeinde Wadersloh

BEKANNTMACHUNG

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ der Gemeinde Wadersloh.

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 7. 6. 1988 folgenden Satzungsbeschluß gefaßt:

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 10. 1987 (GV NW S. 342) wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ der Gemeinde Wadersloh als **Satzung** beschlossen.

Umfang der Änderung

Für die Flurstücke 120, 121 und 122 sämtlich Flur 36 der Gemarkung Wadersloh wird die Baulinie bis auf 5,00 m von der Straßenbegrenzung der Kolpingstraße nach Osten hin verschoben. Das Sichtdreieck ist einzuhalten.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetz in Bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch der Satzungsbeschluß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 7. 6. 1988 öffentlich bekanntgemacht. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ liegt ab sofort im Bauamt der Gemeindeverwaltung Wadersloh, Zimmer 19, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ der Gemeinde Wadersloh gemäß § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 1. Juli 1988

Wolf
Bürgermeister